

## PROTOKOLLNOTIZ

Beide Vertragsschließenden behalten sich vor, den zwischen ihnen geschlossenen Nutzungsüberlassungsvertrag im gegenseitigen Einverständnis wieder aufzuheben, auch schon vor Ablauf der Festlaufzeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Nutzungsüberlassungsvertrages, wenn die Zuständigkeit für die Aufgabe der Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten für den Bereich der Stadt Schortens vom Landkreis wieder auf die Stadt Schortens übergehen sollte.

In dem Falle werden die wirtschaftlichen Folgen bei der Rückübertragung analog zu denen bei der Übertragung von der Stadt Schortens auf den Landkreis geregelt (Hinweis auch auf den Wertausgleich nach § 9 des Nutzungsüberlassungsvertrages).

Jever / Schortens, den

---

Landkreis Friesland

---

Stadt Schortens